
Mandanteninformation | 08. April 2020

(Ergänzung der Information vom 01.04.2020)

Corona-Hilfen nicht leichtfertig beantragen

Beweisvorsorge ist wichtig

Diese Darstellung ist eine Ergänzung zur Mandanteninformation vom 01.04.2020.

Wir fassen für Sie ein Schreiben des Landesverbands der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. zusammen. Den kompletten Inhalt haben wir in einem separaten Dokument für Sie auf unserer Homepage hinterlegt.

Unternehmen erhalten wegen der Corona-Pandemie verschiedenste Unterstützung zur Liquiditätssicherung. Über die verschiedenen Möglichkeiten haben wir Sie in den vergangenen Mandanteninformationen informiert.

Dies betrifft erleichterte Möglichkeiten zur Steuerherabsetzung und/oder Stundung und Hilfen wie z.B. das Kurzarbeitergeld.

Aber es geht auch um direkte Zuschüsse (sog. Soforthilfen) Diese Hilfen werden in den Bundesländern an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Einheitlich zu betrachten sind aber ein kausaler Zusammenhang zwischen Corona-Pandemie und Liquiditätsengpass sowie die Tatsache, dass es sich nicht um ein zum 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten geratenes Unternehmen handeln darf.

Voraussetzungen genau prüfen

Die Voraussetzungen sind genau zu prüfen. Keinesfalls sollte „zur Sicherheit“ einfach so eine der Hilfen beantragt oder in Anspruch genommen werden, denn solches Verhalten kann verschiedenste Straftatbestände vom Betrug bis zur Steuerhinterziehung verwirklichen.

Diese Straftatbestände verjähren in der Regel erst in fünf Jahren. Die Strafverfolgungsbehörden haben also auch noch Jahre nach der jetzt akuten Krise die Möglichkeit, die Angaben des Betreffenden kritisch zu hinterfragen. Aus diesem Grunde raten wir dringend zur genauen Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor Antragstellung.

Problematisch dabei ist die Tatsache, dass viele Formulierungen in den neu geschaffenen Anträgen sehr unbestimmt formuliert sind und damit nicht immer klar ist, ob man die Voraussetzungen erfüllt.

Beweisvorsorge ist sehr wichtig

Um im Zweifel bei einer später erfolgten Prüfung nachweisen zu können, dass man nach besten Wissen und Gewissen die Hilfe in Anspruch genommen hat, muss eine möglichst umfassende Beweisvorsorge stattfinden. Die Verantwortung, das Vorliegen der Voraussetzungen möglichst bis zum Ende einer eventuell einschlägigen Strafverfolgungsverjährungsfrist darlegen zu können, liegt beim Steuerpflichtigen.

Unsere Aufgabe ist es, Sie auf diese Beweisvorsorge hinzuweisen und unseren Teil zur Beweisvorsorge beizutragen, in dem wir alle Unterlagen, die wir mit Ihnen und für Sie erstellen, entsprechend vorzuhalten. Dieser Pflicht werden wir selbstverständlich nachkommen.

Wenn Sie Anträge zur Herabsetzung und/oder Stundung von Steuer-Zahlungen, Kurzarbeitergeld oder Soforthilfe stellen wollen, stehen wir Ihnen mit Informationen und Rückfragemöglichkeiten unter 02204 – 9508 – 200 oder unter info@curator.de gerne zur Verfügung.